

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
| 1.1     | 29.08.2024       | 6030038     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Alpina Katalysator

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Katalysator

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Alpina Farben GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 OBER RAMSTADT

Telefon : +498001238887  
Telefax : +4961547170632

Internetseite : www.alpina-farben.de  
Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : msds@dr-rmi.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1C H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|                |                                |                        |   |
|----------------|--------------------------------|------------------------|---|
| Version<br>1.1 | Überarbeitet am:<br>29.08.2024 | SDB-Nummer:<br>6030038 | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023<br>Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023 |
|----------------|--------------------------------|------------------------|---|

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Prävention:

- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.  
Nicht rauchen.  
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

### Reaktion:

- P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.  
P304 + P340 + P310 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.  
P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.  
P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

### Lagerung:

- P405 Unter Verschluss aufbewahren.

### Entsorgung:

- P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

Version      Überarbeitet am:      SDB-Nummer:      Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023  
1.1            29.08.2024            6030038            Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Phosphorverbindungen

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung  | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer                           | Einstufung   | Konzentration<br>(% w/w) |
|--|--|--|--------------------------|
| Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat  | 298-07-7<br>206-056-4<br>01-2119972334-35  | Acute Tox. 4; H302<br>Skin Corr. 1C; H314<br>Eye Dam. 1; H318        | >= 30 - < 50             |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend | 64742-48-9<br>265-150-3<br>649-327-00-6<br>01-2119457273-39,<br>01-2119463258-33 | Flam. Liq. 3; H226<br>STOT SE 3; H336<br>Asp. Tox. 1; H304<br>EUH066 | >= 10 - < 20             |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :  |  |  |                          |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol  | 34590-94-8<br>252-104-2<br>01-2119450011-60                                      |  | >= 20 - < 30             |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
| 1.1     | 29.08.2024       | 6030038     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

---

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- |                     |  |
|---------------------|--|
| Allgemeine Hinweise | : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.<br>Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).<br>Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.<br>Ersthelfer muss sich selbst schützen. |
| Nach Einatmen       | : An die frische Luft bringen.   |
| Nach Hautkontakt    | : KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.<br>Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.<br>Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  |
| Nach Augenkontakt   | : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.                               |
| Nach Verschlucken   | : Arzt rufen.<br>Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.<br>Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.  |

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- |         |   |
|---------|---|
| Risiken | : Verursacht schwere Augenschäden.<br>Verursacht schwere Verätzungen. |
|---------|---|

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- |            |                                |
|------------|--------------------------------|
| Behandlung | : Keine Information verfügbar. |
|------------|--------------------------------|

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel   | : Löschaufnahmen auf die Umgebung abstimmen.<br>Schaum<br>Kohlendioxid (CO2) |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasservollstrahl   |

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- |  |   |
|--|---|
| Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung | : Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.<br>Im Brandfall können gefährliche Zersetzungprodukte entstehen. |
|--|---|

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
| 1.1     | 29.08.2024       | 6030038     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Information : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.  
Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.  
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.  
Für angemessene Lüftung sorgen.  
Alle Zündquellen entfernen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.  
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|                |                                |                        |                                       |
|----------------|--------------------------------|------------------------|---------------------------------------|
| Version<br>1.1 | Überarbeitet am:<br>29.08.2024 | SDB-Nummer:<br>6030038 | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
|                |                                |                        | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Die Technischen Informationen sind zu beachten.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Das Produkt ist brennbar, aber nicht leicht zu entzünden.
- Hygienemaßnahmen : Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Im Originalbehälter lagern. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 3

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                    | CAS-Nr.   | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter       | Grundlage   |
|----------------------------------|---|------------------------------|---------------------------------|-------------|
| (2-Methoxymethyl-ethoxy)propanol | 34590-94-8  | TWA                          | 50 ppm<br>308 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC  |
|                                  | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ  |                              |                                 |             |
|                                  |   | MAK                          | 50 ppm<br>310 mg/m <sup>3</sup> | DE DFG MAK  |
|                                  | Weitere Information: Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung ggf. inklusive der entwicklungsneurotoxischen Wirkung liegen entweder keine Daten vor oder die vorliegenden Daten reichen für eine Einstufung in eine der Gruppen A, B oder C nicht aus |                              |                                 |             |
|                                  |   | AGW (Dampf und Aerosole)     | 50 ppm<br>310 mg/m <sup>3</sup> | DE TRGS 900 |
|                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I)   |                              |                                 |             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

Version 1.1 Überarbeitet am: 29.08.2024 SDB-Nummer: 6030038 Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

|  |  |     |           |             |
|--|--|-----|-----------|-------------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend | 64742-48-9   | AGW | 300 mg/m3 | DE TRGS 900 |
|  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                   |     |           |             |
|  | Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische |     |           |             |

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                         | Anwendungsbereich | Expositionsweise | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                           |
|-----------------------------------|-------------------|------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat | Verbraucher       | Einatmung        | Akut - systemische Effekte     | 0,87 mg/m3                     |
|                                   | Verbraucher       | Verschlucken     | Akut - systemische Effekte     | 0,25 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                   | Verbraucher       | Einatmung        | Langzeit - systemische Effekte | 0,87 mg/m3                     |
|                                   | Verbraucher       | Verschlucken     | Langzeit - systemische Effekte | 0,25 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                   | Verbraucher       | Hautkontakt      | Langzeit - systemische Effekte | 0,25 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                   | Verbraucher       | Hautkontakt      | Akut - systemische Effekte     | 0,25 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                   | Arbeitnehmer      | Einatmung        | Akut - systemische Effekte     | 3,52 mg/m3                     |
|                                   | Arbeitnehmer      | Einatmung        | Akut - lokale Effekte          | 1,00 mg/m3                     |
|                                   | Arbeitnehmer      | Einatmung        | Langzeit - systemische Effekte | 3,52 mg/m3                     |
|                                   | Arbeitnehmer      | Einatmung        | Langzeit - lokale Effekte      | 1,00 mg/m3                     |
|                                   | Arbeitnehmer      | Hautkontakt      | Akut - systemische Effekte     | 0,50 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                   | Arbeitnehmer      | Hautkontakt      | Langzeit - systemische Effekte | 0,50 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
| (2-Methoxymethyl-ethoxy)propanol  | Verbraucher       | Verschlucken     | Langzeit - systemische Effekte | 0,33 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                   | Verbraucher       | Hautkontakt      | Langzeit - systemische Effekte | 475,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                                   | Verbraucher       | Einatmung        | Langzeit - systemische Effekte | 202,00 mg/m3                   |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

Version 1.1 Überarbeitet am: 29.08.2024 SDB-Nummer: 6030038 Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

|  |              |              |                                |                                |
|--|--------------|--------------|--------------------------------|--------------------------------|
|  | Verbraucher  | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 36,00 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|  | Verbraucher  | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 121,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|  | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 37,20 mg/m <sup>3</sup>        |
|  | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 308,00 mg/m <sup>3</sup>       |
|  | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 404,00 mg/m <sup>3</sup>       |
|  | Arbeitnehmer | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 283,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|  | Arbeitnehmer | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 950,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                         | Umweltkompartiment               | Wert                            |
|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat | Abwasserkläranlage               | 19,6 mg/l                       |
|                                   | Boden                            | 2,12 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                                   | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,3 mg/l                        |
|                                   | Meerwasser                       | 0,0412 mg/l                     |
|                                   | Süßwassersediment                | 11,82 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                                   | Süßwasser                        | 0,412 mg/l                      |
|                                   | Meeressediment                   | 1,18 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol   | Boden                            | 2,2 mg/kg Trockengewicht (TW)   |
|                                   | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 192 mg/l                        |
|                                   | Süßwasser                        | 19,2 mg/l                       |
|                                   | Abwasserkläranlage               | 4168 mg/l                       |
|                                   | Meerwasser                       | 1,92 mg/l                       |
|                                   | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 190 mg/l                        |
|                                   | Süßwassersediment                | 70,2 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                                   | Meerwasser                       | 1,9 mg/l                        |
|                                   | Boden                            | 2,74 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                                   | Meeressediment                   | 7,02 mg/kg Tro-                 |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|                |                                |                        |                                       |
|----------------|--------------------------------|------------------------|---------------------------------------|
| Version<br>1.1 | Überarbeitet am:<br>29.08.2024 | SDB-Nummer:<br>6030038 | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
|                |                                |                        | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

|  |           |                     |
|--|-----------|---------------------|
|  |           | ckengewicht<br>(TW) |
|  | Süßwasser | 19 mg/l             |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

- Augen-/Gesichtsschutz : DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz  
Dicht schließende Schutzbrille
- Handschutz  
Material : Nitrilkautschuk  
Handschuhdicke : 0,4 mm  
Schutzindex : Klasse 3  
Tragedauer : 480 min
- Anmerkungen : Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen.  
DGUV Regel 112-195 - Benutzung von Schutzhandschuhen
- Haut- und Körperschutz : Sicherheitsschuhe  
Verwenden Sie angemessene Entkleidungstechniken, um potentiell kontaminierte Kleidung abzulegen.  
Es sollte je nach durchzuführender Aufgabe zusätzliche Kleidung getragen werden (z.B. Armschützer, Schürze, Stulpenhandschuhe, Einweganzüge), um die Exposition der Hautoberfläche zu vermeiden.  
Langärmelige Arbeitskleidung  
  
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.  
  
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.
- Atemschutz : Auftragen durch Rollen oder Streichen: Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.  
  
DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten  
  
Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|                |                                |                        |   |
|----------------|--------------------------------|------------------------|---|
| Version<br>1.1 | Überarbeitet am:<br>29.08.2024 | SDB-Nummer:<br>6030038 | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023<br>Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023 |
|----------------|--------------------------------|------------------------|---|

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : weiß

Geruch : nicht bestimmt

Geruchsschwelle : Nicht relevant

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich : > 150 °C

Obere Explosionsgrenze / : 7 %(V)  
Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze / : 0,6 %(V)  
Untere Entzündbarkeitsgrenze

Flammpunkt : 59 °C

Zündtemperatur : > 200 °C

Zersetzungstemperatur : Nicht anwendbar

pH-Wert : Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

Viskosität  
Viskosität, kinematisch : > 21 mm<sup>2</sup>/s (40 °C)

Löslichkeit(en)  
Wasserlöslichkeit : teilweise mischbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
| 1.1     | 29.08.2024       | 6030038     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : nicht bestimmt

Dampfdruck : nicht bestimmt

Relative Dichte : nicht bestimmt

Dichte : 0,942 g/cm<sup>3</sup>

Relative Dampfdichte : Schwerer als Luft.

### 9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Unterhält die Verbrennung

Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht anwendbar

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.  
Im Brandfall können gefährliche Zersetzungprodukte entstehen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|             |                             |                     |                                       |
|-------------|-----------------------------|---------------------|---------------------------------------|
| Version 1.1 | Überarbeitet am: 29.08.2024 | SDB-Nummer: 6030038 | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
|             |                             |                     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

### 10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

#### Inhaltsstoffe:

#### Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.400 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

#### Inhaltsstoffe:

#### Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat:

Ergebnis : Ätzend nach 1-4 Stunden Exposition

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
| 1.1     | 29.08.2024       | 6030038     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Inhaltsstoffe:

#### **Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat:**

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 2,88  
Octanol/Wasser

#### **Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend:**

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 1,99 - 18,02 (20 °C)  
Octanol/Wasser pH-Wert: 7

#### **(2-Methoxymethylethoxy)propanol:**

Verteilungskoeffizient: n- : Pow: 1,01 (25 °C)  
Octanol/Wasser

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als per-

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|                |                                |                        |   |
|----------------|--------------------------------|------------------------|---|
| Version<br>1.1 | Überarbeitet am:<br>29.08.2024 | SDB-Nummer:<br>6030038 | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023<br>Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023 |
|----------------|--------------------------------|------------------------|---|

sistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

- Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

- Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Nicht ausgehärtete Produktreste und ungereinigte Verpackungen sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.  
Materialreste: Grundmasse mit Härter aushärten lassen und als Farbabfälle entsorgen.  
Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.
- Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.
- Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
080111\*, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADN** : UN 2924
- ADR** : UN 2924
- RID** : UN 2924
- IMDG** : UN 2924
- IATA** : UN 2924

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADN** : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.  
(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naph-

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
| 1.1     | 29.08.2024       | 6030038     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

tha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend, Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat)

|             |   |  |
|-------------|---|--|
| <b>ADR</b>  | : | ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend, Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat) |
| <b>RID</b>  | : | ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend, Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat) |
| <b>IMDG</b> | : | FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Naphtha (petroleum), hydrotreated heavy; Low boiling point hydrogen treated naphtha, bis(2-ethylhexyl) hydrogen phosphate)                      |
| <b>IATA</b> | : | Flammable liquid, corrosive, n.o.s. (Naphtha (petroleum), hydrotreated heavy; Low boiling point hydrogen treated naphtha, bis(2-ethylhexyl) hydrogen phosphate)                      |

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             | Klasse | Nebengefahren |
|-------------|--------|---------------|
| <b>ADN</b>  | :      | 3 8           |
| <b>ADR</b>  | :      | 3 8           |
| <b>RID</b>  | :      | 3 8           |
| <b>IMDG</b> | :      | 3 8           |
| <b>IATA</b> | :      | 3 8           |

### 14.4 Verpackungsgruppe

|                          |
|--------------------------|
| <b>ADN</b>               |
| Verpackungsgruppe        |
| Klassifizierungscode     |
| Nummer zur Kennzeichnung |
| der Gefahr               |
| Gefahrzettel             |

: III  
: FC  
: 38  
:  
: 3 (8)

|                          |
|--------------------------|
| <b>ADR</b>               |
| Verpackungsgruppe        |
| Klassifizierungscode     |
| Nummer zur Kennzeichnung |
| der Gefahr               |
| Gefahrzettel             |

: III  
: FC  
: 38  
:  
: 3 (8)  
: (D/E)

|                          |
|--------------------------|
| <b>RID</b>               |
| Verpackungsgruppe        |
| Klassifizierungscode     |
| Nummer zur Kennzeichnung |

: III  
: FC  
: 38  
:  
: 38

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
| 1.1     | 29.08.2024       | 6030038     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

**Gefahrzettel** : 3 (8)

### IMDG

Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 3 (8)  
EmS Kode : F-E, S-C

### IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 365  
(Frachtflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y342  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids, Corrosive

### IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 354  
(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y342  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids, Corrosive

## 14.5 Umweltgefahren

### ADN

Umweltgefährdend : nein

### ADR

Umweltgefährdend : nein

### RID

Umweltgefährdend : nein

### IMDG

Meeresschadstoff : nein

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- |   |  |
|---|--|
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:<br>Nummer in der Liste 3 |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel   | : Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende   |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|                |                                |                        |                                       |
|----------------|--------------------------------|------------------------|---------------------------------------|
| Version<br>1.1 | Überarbeitet am:<br>29.08.2024 | SDB-Nummer:<br>6030038 | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
|                |                                |                        | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

59).

Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Kein(e,er)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

34 Erdölprodukte und alternative Kraftstoffe a) Ottokraftstoffe und Naphta b) Kerosine (einschließlich Flugturbinkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Diesalkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2004/42/EG  
< 41 %  
< 380 g/l

### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
| 1.1     | 29.08.2024       | 6030038     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|        |  |
|--------|--|
| H226   | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H302   | : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                             |
| H304   | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H314   | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  |
| H318   | : Verursacht schwere Augenschäden.                                   |
| H336   | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                   |
| EUH066 | : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.    |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                   |  |
|-------------------|--|
| Acute Tox.        | : Akute Toxizität  |
| Asp. Tox.         | : Aspirationsgefahr  |
| Eye Dam.          | : Schwere Augenschädigung  |
| Flam. Liq.        | : Entzündbare Flüssigkeiten  |
| Skin Corr.        | : Ätzwirkung auf die Haut  |
| STOT SE           | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition   |
| 2000/39/EC        | : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |
| DE DFG MAK        | : Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa   |
| DE TRGS 900       | : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte   |
| 2000/39/EC / TWA  | : Grenzwerte - 8 Stunden   |
| DE DFG MAK / MAK  | : MAK-Wert   |
| DE TRGS 900 / AGW | : Arbeitsplatzgrenzwert  |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECL - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOEL - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCCP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
| 1.1     | 29.08.2024       | 6030038     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Sonstige Angaben

- : Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.  
Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG erfüllen - ist nicht erforderlich.

#### Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

- : ECHA WebSite  
ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH  
NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances  
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities  
SAX'S - Dangerous properties of industrial materials  
GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)  
Toxnet - Toxicology Data Network

#### Einstufung des Gemisches:

Flam. Liq. 3 H226

Skin Corr. 1C H314

Eye Dam. 1 H318

#### Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung

Rechenmethode

Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Alpina Katalysator

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 |
| 1.1     | 29.08.2024       | 6030038     | Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023  |

### REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.  
Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

DE / DE